

Benutzungs- und Entgeltordnung
der Stadtbibliothek Rastatt

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rastatt. Sie dient ihren Bürger/innen zur allgemeinen Information und Bildung, zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Leseförderung, zur Orientierung in der Medienvielfalt sowie zur Freizeitgestaltung. Dazu stellt sie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Elektronische Medien sowie Spiele und Karten zur Verfügung

§ 2

Benutzer/innen

- (1) Alle Einwohner/innen der Stadt Rastatt sind berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (3) Alle Benutzer/innen sind selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 3

Hausordnung

- (1) Taschen, Mappen und dergleichen müssen in die Taschenschränke eingeschlossen werden. Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe kann nicht übernommen werden.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede/r so zu verhalten, dass er andere Benutzer/innen nicht stört oder behindert.
- (3) Eltern oder Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder zu achten und haften für sie.
- (4) Rauchen ist nicht gestattet, ebenso grundsätzlich Essen und Trinken. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Bei der Nutzung des Internets ist es untersagt, gewaltverherrlichende, radikal ausgerichtete oder pornografische Seiten aufzurufen.

- (6) Die Bibliotheksleitung oder deren Vertretung kann das Hausrecht ausüben. Alle Anordnungen und Weisungen des Bibliotheksteams sind zu befolgen.

§ 4

Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die persönliche Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis erforderlich. Durch Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der/die Neukunde/Neukundin die Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (2) Kinder bis zu 14 Jahren benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Damit haftet diese/r für die Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Namens-, Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei Verlust wird gegen Entgelt ein Ersatzausweis ausgestellt (§ 7 Abs. 5).
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.
- (7) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 5

Ausleihe / Verlängerung / Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des eigenen Bibliotheksausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Leihfrist der Medien beträgt in der Regel vier Wochen, bei Zeitschriften zwei Wochen. Bei stark genutzten Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt werden. Der/die Entleiher/in ist für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich.
- (4) Nicht ausgeliehen werden Präsenzbestände, aus Aktualitätsgründen ebenso Zeitungen und die neueste Nummer der Zeitschriften.
- (5) Die Anzahl der Entleihungen kann bei bestimmten Mediengruppen begrenzt werden.

- (6) Eine Verlängerung der Leihfrist um weitere vier Wochen ist bis zu zweimal möglich, wenn die Medien nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorbestellt sind. Saisonale Medien (Weihnachten, Ostern) und Medien mit zweiwöchiger Ausleihfrist werden nicht verlängert.
- (7) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird schriftlich benachrichtigt. Er/sie bezahlt hierfür ein Entgelt (§ 7 Abs. 6).
- (8) Bücher, Aufsätze und andere Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können über den Badischen oder Deutschen Leihverkehr besorgt werden. Dabei gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken (LVO). Hier wird pro Bestellung ein Entgelt erhoben, auch bei Nichtlieferung (§ 7 Abs. 7). Verlängerungen sind für diese Medien nicht möglich.

§ 6

Beschädigung und Verluste

- (1) Alle Medien müssen sorgfältig behandelt werden, sie sind vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen, es dürfen keine Eintragungen gemacht werden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden.
- (2) Entstandene Schäden an Medien sind zu begleichen und Verluste zu ersetzen. Dabei wird der Wiederbeschaffungswert erhoben sowie zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt (§ 7 Abs. 9). Sollte der/die Benutzer/in die Medien jedoch selbst beschaffen, entfällt dieses Entgelt.
- (3) Bei Verweigerung der Rückgabe werden die Medien einschließlich der Säumnisentgelte und einem Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt (§ 7 Abs. 10).
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit angebotener Elektronischer Medien und Software; sie haftet nicht für entstandene Schäden.

§ 7

Entgelte

- (1) Für die Entleiherung von Medien wird von Erwachsenen ein **Jahresentgelt** von **18,00 €** erhoben. Dessen Laufzeit beträgt 12 Monate und wird danach erneut fällig. Dieses Entgelt ist auch bei Neuanschaffung zu entrichten (außer befreite Pers.).
- (2) **Karte für Partner/innen:** Jahresentgelt für beide zusammen **24,00 €**.
- (3) Der Schnupperausweis gilt für Neukunden/Neukundinnen, die nicht nach Absatz 4 von einer Entrichtung der Entgelte befreit sind, und berechtigt für den Zeitraum von drei Monaten zur Entleiherung von Medien. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von **6,00 €** erhoben, das bei Zuzahlung auf das Jahresentgelt angerechnet wird.
- (4) Bei entsprechendem **Nachweis** sind **befreit**:
 - Kinder und Jugendliche,
 - Schüler/innen, Studierende und Auszubildende,
 - FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst,
 - Landesfamilienpassinhaber/innen,
 - Schwerbehinderte ab 50 Prozent Schwerbehinderung,
 - Arbeitslose (ALG I und II),
 - Empfänger/innen von Sozialhilfe (SGB XII),
 - Bildungsinstitutionen für dienstlichen Bedarf (Kitas, Schulen, Erwachsenenbildung u. Ä.)
- (5) Ersatzausweis **3,00 €**
- (6) Vorbestellung pro Medium **1,00 €**
- (7) Bestellung im Leihverkehr **3,00 €**
- (8) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen folgende **Säumnisentgelte**:

pro angefangene Woche und Medium	1,00 €
zusätzlich je Mahnbrief	2,00 €

(9) Bearbeitungsentgelt **Wiederbeschaffung pro Medium**
nach Verlust oder Beschädigung **3,00 €**

(10) Bearbeitungsentgelt **Rechnungsstellung** **10,00 €**

(11) **Nutzung der Öffentlichen Internet-PC:**

1,00 € pro Stunde bzw. 0,50 € je angefangene halbe Stunde.

Angefallene Entgelte sind sofort und vollständig in bar zu begleichen.

§ 8

Ausschluss

Benutzer/innen, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder den Anweisungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Rastatt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Rastatt außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 18.12.2017

Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)